



## LittleDreamRanch

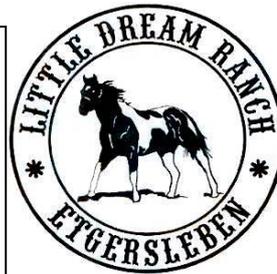
LDR Paint&Quarterhorses

Dr. med. Kerstin & Peter Gilsbach

Zum Wasserturm 12b, 39448 Börde – Hakel OT  
Etgersleben

Phone: 0170 / 700 722 7 oder 039268/34362

Mail: info@littledreamranch.de



## Deckvertrag **LDR Docs Moon Lena**

zwischen

Herrn Peter Gilsbach, Zum Wasserturm 12 b , OT Etgersleben 39448 Börde -Hakel  
Tel.: 0170 700 722 7 als Hengsthalter

und dem Stutenbesitzer

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Hiermit meldet der Stutenbesitzer verbindlich die Stute  
Name/Rasse/Geburtsjahr

Registriernummer Zuchtverband /Lebens-Nr.(Equidenpass)

Vater/Mutter/Muttervater:

Bitte Kopie des Registrationspapiers und des Equidenpassdeckblattes beilegen

für den Painthengst **LDR Docs Moon Lena** mit der Reg.- Nr. 831.490  
fest zum Decken an mit folgender Bedeckungsart:

### Natursprung

Die Decktaxe im Jahr 2019 beträgt 750 € bei. Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner  
Unterschrift, dass er die Deckbedingungen 2019 erhalten hat, diese verstanden hat und  
anerkennt. Die Deckbedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Dieser Vertrag ist nicht  
übertragbar.

  
RobertoRobaldo  
PHOTOGRAPHY

Ort, Datum Stutenbesitzer

Ort, Datum Hengsthalter

## Deckbedingungen 2019

- Die Decksaison geht vom 01. Februar bis zum 31. August 2019, bzw. kann in Einzelfällen anders vereinbart werden, und kann im Folgejahr anders liegen. Die Decktaxe ist sofort mit Abschluss des Vertrages fällig. Bei Zahlungsverzug besteht kein Anspruch auf Bedeckung. An Turnierwochenenden ist keine Bedeckung möglich.
- Der Hengsthalter bzw. Hengstbesitzer gewährt Lebendfohlengarantie mit Nachbedeckung im Folgejahr zur halben Decktaxe, d.h. die im Vertrag stehende Stute kann nur im Folgejahr nachgedeckt werden, falls die Stute resorbiert hat, die Stute verfohlt, bei einer Totgeburt, das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verstirbt (tierärztliche Bescheinigung erforderlich) . Die neu entstehenden Kosten (Tierarzt, Unterbringung, Handling Fee) für eine Wiederbedeckung trägt der Stutenbesitzer. Bei Tod oder Unfruchtbarkeit des Hengstes verfällt der Anspruch.
- Der Hengsthalter verpflichtet sich, für eine gewissenhafte Betreuung der Stute und ggf. ihres Fohlens zu sorgen.
- Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Bei Übergabe der Stute ist der schriftliche Nachweis einer hygienisch einwandfreien Tupferprobe vorzulegen, der nicht älter als 14 Tage sein darf.  
Die Stute muss ein bestehenden Impfschutz gegen Herpes, Tetanus und Influenza haben, regelmäßig entwurmt und haftpflichtversichert sein. Hintere Eisen sind zu entfernen.
- Für etwaige Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Diebstahls oder Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß übernimmt der Hengsthalter bzw. Hengstbesitzer oder Erfüllungsgehilfen keine Haftung. Haftungsansprüche nach §834 BGB sind ausgeschlossen.
- Der Hengsthalter hat das Recht im Notfall einen Tierarzt zur Behandlung der Stute oder ihres Fohlens zu Lasten des Stutenbesitzers zu beauftragen.
- Die Pensionskosten in Höhe von 12,00 Euro/pro Tag und sämtliche Nebenkosten, die während der Bedeckung anfallen, sind bei Abholung der Stute an den Hengsthalter in bar zu zahlen.
- Es wird eine Bedeckungspauschale (Handling Fee) in Höhe von 100 € pro Rosse berechnet.
- Die tierärztliche Leistung wird dem Stutenbesitzer direkt zugestellt.